

Kirchgemeinde Oberdiessbach

Fondsverordnung (FoV)

per 01.07.2018

Inhaltsverzeichnis

1 GEGENSTAND	3
2 FONDS	3
3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	3
4 GENEHMIGUNG DURCH DEN KIRCHGEMEINDERAT	4
5 FÖRDERKREIS-FONDS (ANHANG ZUR FONDSVERORDNUNG)	5

Gestützt auf Art. 21 des Organisationsreglements (OgR) vom 01.01.2014 erlässt der Kirchgemeinderat die nachfolgende Fondsverordnung. Unter Fonds verstehen wir eine vorbereitete Möglichkeit Geld zu spenden zuhanden der Kirchgemeinde.

Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

1 Gegenstand

- Gegenstand Art. 1
- ¹ Die Verordnung regelt die Entgegennahme und Verwendung von Schenkungen und Zuwendungen Dritter (nachfolgend Mittel Dritter genannt), die der Kirchgemeinde zur Verfolgung bestimmter Zwecke überlassen werden.
 - ² Mittel Dritter, die nicht sofort im Sinne ihrer Bestimmung eingesetzt werden, können in Fonds der Kirchgemeinde verwaltet werden, welche die selben Zwecke verfolgen.

2 Fonds

- Fonds Art. 2
- ¹ Der Kirchgemeinderat legt die Zweckbestimmung und Grundsätze der jeweiligen Fonds fest. Er kann die Führung von Fonds einzelnen Kommissionen übertragen. Das Verzeichnis der bestehenden Fonds ist im Anhang dieser Verordnung enthalten. Vorbehalten bleiben Bestimmungen der Gemeindeverordnung über zweckgebundenen Zuwendungen Dritter.
 - ² Der Kirchgemeinderat kann Fonds jederzeit auflösen, darf jedoch die darin verwalteten Mittel Dritter ausschliesslich im Sinne der Zweckbestimmung einsetzen.

3 Schlussbestimmungen

- Anhänge Art. 3
- ¹ Der Kirchgemeinderat erlässt den Anhang I (Förderkreis-Fonds) im gleichen Verfahren wie diese Verordnung.
 - ² Der Kirchgemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

4 Genehmigung durch den Kirchgemeinderat

Durch den Kirchgemeinderat beschlossen an seiner Sitzung vom 20. Juni 2018.

Der Präsident

Die Sekretärin

Ueli Nydegger

Theres Herren

Die vorstehende Verordnung wird mit der Publikation im «Anzeiger Konolfingen» vom 28.06.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Oberdiessbach, 20.06.2018

Die Sekretärin

Theres Herren

Anhang I: Förderkreis-Fonds (Art. 2 FoV)

Zweckbestimmung

Das Fondsguthaben dient der Finanzierung von gemeindeeigenen Stellenprozenten. Ist darüber hinaus Geld verfügbar, das mittelfristig nicht für die Finanzierung von Stellen benötigt wird, können Projekte im Sinne des «Gemeindebaus» unterstützt werden.

Speisung

Die Speisung des Förderkreis-Fonds erfolgt durch einmalige oder regelmässige Beiträge von Teilnehmenden des Förderkreises der Kirchgemeinde, durch Beiträge von Gemeindegliedern oder durch Kollekten.

Verfügungsrecht

Über Mittel verfügt der Kirchgemeinderat auf Antrag der Geschäftsführung des Förderkreises.

Verwaltung

Die Verwaltung des Fondsguthabens erledigt der Finanzverwalter der Kirchgemeinde Oberdiessbach.